

Das jenseitige Deputationsgutachten bemerkt hierbei:

Es falle sofort in die Augen, daß Brücken über Bäche und Flüsse das Ansteigen der Zugangswege an sich weder verursachen noch vermehren, und daher in Absicht auf die Bestimmung der Fuhrenlast von gar keinem Einfluß sein könnten. Die Geschäftsanweisung berücksichtige weder den Aufwand für Unterhaltung der hier in Frage befangenen Brücken, noch den Aufwand für Unterhaltung der Zugangswege. Denn wollte man solche und ähnliche Dinge berücksichtigen, so würde die Zahl der Berücksichtigungsgegenstände kein Aufhören haben, sie würden ins Unendliche anwachsen.

Die Deputation, welche dem von ihrer geehrten Kammer zu Theil gewordenen Auftrage gemäß die Vorlage nun ebenfalls zu prüfen gehabt hat, kann den von der vierten Deputation der jenseitigen Kammer so eben mitgetheilten für eine abfällige Begutachtung der Petition der Gemeinde zu Kersch sprechenden Gründen nur allenthalben beitreten, und zwar um so mehr, als sie es keinesweges für rathlich erachtet gegenwärtig, wo nach der bei der jenseitigen Berathung geschehenen Aeußerung des königlichen Regierungscommissars bereits 1200 Kataster- und Flurbücher vollendet seien, an noch solche Veränderungen an Grundsätzen der Geschäftsanweisung vorzunehmen, wodurch die Einheit des Geschäftsverfahrens in den Punkten gänzlich gestört werden würde, in welchen die Petenten diese Abänderungen verlangen, nach der von dem königlichen Regierungscommissar in der jenseitigen Kammer ausgesprochenen Ansicht aber die in der vorliegenden Petition angeführten Ueberschwemmungen, wenn sie mit bleibenden Folgen verbunden sind, bei dem Bonitirungsgeschäft berücksichtigt werden müssen, dagegen aber bei vorübergehender Art sie sich zu Steuererlaßgesuchen eignen.

Die Deputation kann daher ihrer geehrten Kammer nur anrathen:

dem einstimmigen Beschlusse der zweiten Kammer, welcher dahin geht, die Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten.

(Die Herren Staatsminister v. Rönneritz und Rositz-Ballwitz treten in den Sitzungssaal.)

Präsident v. Gersdorf: Wenn der Gegenstand nicht discutirt wird, so erlaube ich mir die Frage zu stellen: ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Starke ersuchen, uns noch zwei Petitionen vorzutragen. Die erste enthält eine Beschwerde Karl Gottfried Gärtners und Consorten, die Rückgabe von Spielkarten betreffend.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer auf die Beschwerde K. G. Gärtners und Consorten, die Rückgabe von Spielkarten betreffend, lautet:

Unter der Signatur Karl Gottfried Gärtner und Cons. ist von mehren Schänkwirthen der unmittelbaren Ortschaften des Amtes Radeberg ein Gesuch erneuert worden, welches bereits bei vorigem Landtage der Cognition unterlag und den Antrag zum Gegenstande hat, daß sich die Ständeversammlung für sie bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden möge, daß ihnen zur Rückgabe der ihnen im Jahre 1834 entnommenen Spielkarten, so wie zur Restitution der ihnen in dieser Angelegenheit erwachsenen Kosten verholfen werden möge. —

Die zweite Kammer, an welche diese Petition nach dem

Wunsche der Petenten zuerst abgegeben worden, hat nach dem Gutachten ihrer vierten Deputation, dem Gesuche zu entsprechen Bedenken getragen und die Deputation, welche die, der Reclamation in formeller Hinsicht entgegen zu stellenden Bemerkungen als einflusslos übergeht, schließt sich diesem Gutachten durchgehends an und hat zu Rechtfertigung ihrer Ansicht Folgendes zu erwähnen.

Den Bittstellern sind, wie bereits gedacht, im Jahre 1834 durch einen hierzu beauftragten Gendarmen sämtliche vorräthige Spielkarten, welche sie aus den concessionirten Fabriken Böhmens, Badens, Zimmermanns und Fischers zu Dresden erkaufte hatten, zum Gebrauche in der wider die genannten Kartenfabrikanten wegen falscher Stempelung vor dem Stadtgerichte zu Dresden anhängigen Untersuchung und unter der von dem Gendarm ertheilten Versicherung ihrer Zurückstellung weggenommen, jedoch nicht wieder zurückgegeben worden; sie haben vielmehr, und zwar erst auf wiederholte Erinnerung, Anfangs des Jahres 1837 eine Bescheidung des hohen Finanzministeriums zugestimmt erhalten,

nach welcher die Karten, weil sie durchgehends als falsch gestempelt befunden worden wären, nicht remittirt werden könnten, vielmehr alle mit dem falschen Stempel bedruckten Coeur-As und Schellen-Sieben zurückbehalten und vernichtet und ihnen nur die übrigen Blätter, wenn sie zuvörderst andere Coeur-As und Schellen-Sieben unter Erlegung der Stempelabgabe eingereicht haben würden, nebst diesen mit dem ächten Werthstempel zu bedruckenden Blättern zurückgegeben werden sollten.

Gleichzeitig ist ihnen bemerkbar gemacht worden, daß die zur Zeit noch verwahrten Karten durch die Länge der Zeit mehr und weniger unscheinbar geworden seien.

Dieses Verfahren erkennen nun die Antragsteller als ein ungerechtes theils, weil unter den ihnen entnommenen Karten sich mehre Spiele befunden, welche sie aus Böhmens Fabrik erkaufte hätten, der der beschuldigten Stempelung nicht überführt werden können, theils weil namentlich er, der mitunterzeichnete Gärtner, am 17. Februar 1834 persönlich aus Böhmens Fabrik gegen drei Duzend Karten erholt und selbst gesehen habe, wie Böhme eine Frau zum Stempellassen der Karten beauftragt habe, und der hierauf gebrachte Stempel ganz mit dem Probestempel conform gewesen wäre, mithin ihnen wenigstens diese Karten hätten zurückgegeben werden müssen. Nicht minder aber beschwerten sie sich über den langen Verzug, wodurch die Karten ohne ihre Schuld unscheinbar worden seien und machen auf die Unmöglichkeit aufmerksam, andere, den übrigen Blättern ganz conforme Schellen-Sieben etc. anschaffen und einsenden zu können, weil sie nicht mehr die Beschaffenheit der auf der Rückseite der Karten befindlichen Farbe und Muster zu wissen vermöchten, auch die Fabrikanten solche einzelne Blätter zu fertigen nicht im Stande seien. Endlich vermeinen sie, daß nicht ihnen, sondern nur daß den Fabrikanten die Erlegung der anderweiten Stempelabgabe habe angesonnen werden dürfen, weil nur diese die Betrüger seien, sie aber ihren Bedarf aus concessionirten Fabriken entnommen hätten und ihnen daraus, daß sie bona fide gekauft, um so weniger ein Nachtheil entspringen könne, weil sie präsumiren dürfen, daß der auf den, aus einer concessionirten Fabrik erkaufte Karten befindliche Stempel ein ächter sei.

Allein diesen Gründen kann aber das gewünschte Gewicht nicht beigelegt werden, denn wenn es

1) auch in Richtigkeit beruhen sollte, daß Böhme von dem Verdachte einer sich zu Schulden gebrachten Stempelung freigesprochen worden und wie angegeben worden, die drei Duzend Spielkarten, welche Gärtner am 17. Februar 1834 dort er-